

DSG-Info-Service

Jänner 2004

Ausgabe Nr. 40/41

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!*

Im Jänner dieses Jahres haben wir Ihnen in der Doppelnummer 36/37 unseres DSG-Info-Service die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation vorgestellt.

Für die Umsetzung in nationales Recht wurde eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes notwendig, die wir zum Gegenstand dieser Ausgabe unseres DSG-Info-Service machen. Aufgrund des Umfangs der Materie haben Sie neuerlich eine Doppelnummer in Händen.

Das DSG-Info Nr. 20 aus Dezember 1997, in dem das TKG 1997 besprochen wurde, ist somit endgültig überholt.

*Weiters dürfen wir darüber informieren, dass seit 17. Juli 2003 auch das **Tiroler Datenschutzgesetz (TDSG)** in Kraft ist. Über das TDSG können Sie sich, wie über alle Landes-Datenschutzgesetze, auf unserer Homepage*

www.secur-data.at

informieren.

Damit ist nur mehr das Burgenland in der Umsetzung der Datenschutzrichtlinie säumig.

Datenschutzbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2003

Allgemeines

Das TKG 2003 (BGBl I Nr. 70 vom 19. August 2003) umfasst 15 Abschnitte. Die Datenschutzbestimmungen finden sich vor allem im Abschnitt 12, der zusätzlich auch

das Kommunikationsgeheimnis (früher: Fernmeldegeheimnis) definiert, Abschnitt 13 enthält die Strafbestimmungen (gerichtliche Strafen oder Verwaltungsstrafen).

DSG-Info-Service 2004

Die 15 Abschnitte des TKG tragen folgende Überschriften:

1. Allgemeines
2. Leitungs- und Mitbenutzungsrechte
3. Kommunikationsdienste, Kommunikationsnetze
4. Universaldienst
5. Wettbewerbsregulierung
6. Frequenzen
7. Adressierung und Nummerierung
8. Schutz der Nutzer
9. Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
10. Verfahren, Gebühren
11. Aufsichtsrechte
12. Kommunikationsgeheimnis, Datenschutz
13. Strafbestimmungen
14. Behörden
15. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Abschnitt 12 Kommunikationsgeheimnis, Datenschutz

§ 92 enthält allgemeine Bestimmungen, wie auch die ausdrückliche Bezugnahme auf das Datenschutzgesetz und auf die Strafprozessordnung.

Darüber hinaus sind die in **Abs. 3** normierten Begriffsbestimmungen deshalb von Interesse, weil hier zugleich eine Aufzählung aller Datenarten vorgenommen wird, die im Zusammenhang mit dem TKG zu beachten sind:

In diesem Abschnitt bezeichnet unbeschadet des § 3 der Begriff

1. „Anbieter“ Betreiber von öffentlichen Kommunikationsdiensten;
2. „Benutzer“ eine natürliche Person, die einen öffentlichen Kommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke nutzt, ohne diesen Dienst zwangsläufig abonniert zu haben;
3. „Stammdaten“ alle personenbezogenen Daten, die für die Begründung, die Abwicklung, Änderung oder Beendigung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Benutzer und dem Anbieter oder zur Erstellung und Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen erforderlich sind; dies sind:
 - a) Familienname und Vorname,
 - b) akademischer Grad,
 - c) Wohnadresse,

- d) Teilnehmernummer und sonstige Kontaktinformation für die Nachricht,
- e) Information über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses,
- f) Bonität;
4. „Verkehrsdaten“ Daten, die zum Zwecke der Weiterleitung einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Zwecke der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden;
- 4a. „Zugangsdaten“ jene Verkehrsdaten, die beim Zugang eines Teilnehmers zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz beim Betreiber entstehen und für die Zuordnung der zu einem bestimmten Zeitpunkt für eine Kommunikation verwendeten Netzwerkadressierungen zum Teilnehmer notwendig sind;
5. „Inhaltsdaten“ die Inhalte übertragener Nachrichten (Z 7);
6. „Standortdaten“ Daten, die in einem Kommunikationsnetz verarbeitet werden und die den geografischen Standort der Telekommunikationsendeinrichtung eines Nutzers eines öffentlichen Kommunikationsdienstes angeben;
7. „Nachricht“ jede Information, die zwischen einer endlichen Zahl von Beteiligten über einen öffentlichen Kommunikationsdienst ausgetauscht oder weitergeleitet wird. Dies schließt nicht Informationen ein, die als Teil eines Rundfunkdienstes über ein Kommunikationsnetz an die Öffentlichkeit weitergeleitet werden, soweit die Informationen nicht mit dem identifizierbaren Teilnehmer oder Nutzer, der sie erhält, in Verbindung gebracht werden können;

8. „Anruf“ eine über einen öffentlich zugänglichen Telefondienst aufgebaute Verbindung, die eine zweiseitige Echtzeit-Kommunikation ermöglicht;

9. „Dienst mit Zusatznutzen“ jeden Dienst, der die Bearbeitung von Verkehrsdaten oder anderen Standortdaten als Verkehrsdaten in einem Maße erfordert, das über das für die Übermittlung einer Nachricht oder die Fakturierung dieses Vorgangs erforderliche Maß hinausgeht;

10. „elektronische Post“ jede über ein öffentliches Kommunikationsnetz verschickte Text-, Sprach-, Ton- oder Bildnachricht, die im Netz oder im Endgerät des Empfängers gespeichert werden kann, bis sie von diesem abgerufen wird.

Der Begriff „**Teilnehmer**“, der in den nachfolgenden Datenschutzbestimmungen häufig verwendet wird, wird in § 4 Z 19 normiert: „natürliche oder juristische Person, die mit einem Betreiber einen Vertrag über die Bereitstellung dieser Dienste geschlossen hat“. Der Begriff „**Betreiber**“ wird in § 4 Z 1 definiert.

§ 93 betrifft das **Kommunikationsgeheimnis** und ist somit keine unmittelbare Datenschutzbestimmung. § 94 betrifft **Technische Einrichtungen** zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO.

§ 95 betrifft die **Sicherheit des Netzbetriebes** und verpflichtet den Betreiber ausdrücklich zur Erlassung von Datensicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSG 2000.

§ 96 Datenschutz – Allgemeines

§ 96, der in der Folge vollinhaltlich abgedruckt wird, orientiert sich am derzeit üblichen Datenschutzniveau.

§ 96. (1) Stammdaten, Verkehrsdaten, Standortdaten und Inhaltsdaten dürfen nur für Zwecke der Besorgung eines Kommunikationsdienstes ermittelt oder verarbeitet werden.

(2) Die Übermittlung von im Abs. 1 genannten Daten darf nur erfolgen, soweit das für die Erbringung jenes Kommunikationsdienstes, für den diese Daten ermittelt und verarbeitet worden sind, durch den Betreiber erforderlich ist. Die Verwendung der Daten zum Zweck der Vermarktung von Kommunikationsdiensten oder der Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen sowie sonstige Übermittlungen dürfen nur auf Grund einer jederzeit widerrufbaren Zustimmung der Betroffenen erfolgen. Diese Verwendung ist auf das erforderliche Maß und den zur Vermarktung erforderlichen Zeitraum zu beschränken. Die Anbieter dürfen die Bereitstellung ihrer Dienste nicht von einer solchen Zustimmung abhängig machen.

(3) Der Anbieter ist verpflichtet, den Teilnehmer oder Benutzer darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten er ermitteln, verarbeiten und übermitteln wird, auf welcher Rechtsgrundlage und für welche Zwecke dies erfolgt und für wie lange die Daten gespeichert werden. Diese Information hat auch auf das Recht hinzuweisen, die Verarbeitung zu verweigern. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über ein Kommunikationsnetz ist oder, soweit dies unbedingt erforderlich ist, um einen vom Teilnehmer oder Benutzer ausdrücklich gewünschten Dienst zur Verfügung zu stellen. Der Teilnehmer ist auch über die Nutzungsmöglichkeiten auf Grund der in elektronischen Fassungen der Verzeichnisse eingebetteten Suchfunktionen zu informieren. Diese Information hat in geeigneter Form, insbesondere im Rahmen Allgemeiner Geschäftsbedingungen und spätestens bei Beginn der Rechtsbeziehungen zu erfolgen. Das Auskunftsrecht nach dem Datenschutzgesetz bleibt unberührt.

Man beachte insbesondere, dass die Daten nur auf Grund einer freiwilligen Zustimmung für Dienste mit Zusatznutzen und für Marketing-Aktivitäten verwendet werden dürfen.

Weiters beachte man, dass im Vergleich zum TKG 1997 die Information des Betroffenen deutlich intensiviert wurde (siehe Z 3), was sich auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anbieter auswirken sollte.

§ 97 Stammdaten

§ 97, der in der Folge vollinhaltlich abgedruckt wird, regelt die Verwendung von Stammdaten; dieser Begriff ist in § 92 definiert und weiter oben nachzulesen.

§ 97. (1) Stammdaten dürfen unbeschadet der §§ 90 Abs. 6 und 96 Abs. 2 von Betreibern nur für folgende Zwecke ermittelt und verarbeitet werden:

1. Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Teilnehmer;
2. Verrechnung der Entgelte;
3. Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, auch gemäß § 18 und
4. Erteilung von Auskünften an Notrufräger.

(2) Stammdaten sind spätestens nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Teilnehmer vom Betreiber zu löschen. Ausnahmen sind nur soweit zulässig, als diese Daten noch benötigt werden, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 98 Auskünfte an Betreiber von Notrufdiensten

§ 98 regelt die Datenübermittlung zwischen dem Betreiber von Telekommunikationsdiensten und dem Betreiber von Notrufdiensten. Der Notrufdienst hat die Notwendigkeit seiner Anforderung im Nachhinein nachzuweisen:

§ 98. Betreiber haben Betreibern von Notrufdiensten auf deren Verlangen Auskünfte über Stammdaten im

Sinne von § 92 Abs. 3 Z 3 lit. a bis d sowie über Standortdaten im Sinne des § 92 Abs. 3 Z 6 zu erteilen. In beiden Fällen ist Voraussetzung für die Zulässigkeit der Übermittlung ein Notfall, der nur durch Bekanntgabe dieser Informationen abgewehrt werden kann. Die Notwendigkeit der Informationsübermittlung ist vom Betreiber des Notrufdienstes zu dokumentieren und dem Betreiber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nachzureichen. Der Betreiber darf die Übermittlung nicht von der vorherigen Darlegung der Notwendigkeit abhängig machen. Den Betreiber des Notrufdienstes trifft die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit des Auskunftsbegehrens.

§ 99 Verkehrsdaten

§ 99, der in der Folge vollinhaltlich abgedruckt wird, regelt die Verwendung von Verkehrsdaten; dieser Begriff ist in § 92 definiert und weiter oben nachzulesen.

§ 99. (1) Verkehrsdaten dürfen außer in den gesetzlich geregelten Fällen nicht gespeichert werden und sind vom Betreiber nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen oder zu anonymisieren.

(2) Sofern dies für Zwecke der Verrechnung von Entgelten, einschließlich der Entgelte für Zusammenschaltungen, erforderlich ist, hat der Betreiber Verkehrsdaten bis zum Ablauf jener Frist zu speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann. Diese Daten sind im Streitfall der entscheidenden Einrichtung sowie der Schlichtungsstelle unverkürzt zur Verfügung zu stellen. Wird ein Verfahren über die Höhe der Entgelte eingeleitet, dürfen die Daten bis zur endgültigen Entscheidung über die Höhe der Entgelte nicht gelöscht werden. Der Umfang der gespeicherten Verkehrsdaten ist auf das unbedingt notwendige Minimum zu beschränken.

(3) Die Verarbeitung von Verkehrsdaten darf nur durch solche Personen erfolgen, die für die Entgeltverrechnung oder Verkehrsabwicklung, Behebung von Störungen, Kundenanfragen, Betrugsermittlung oder Vermarktung der Kommunikationsdienste oder für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen zuständig sind oder die von diesen Personen beauf-

tragt wurden. Der Umfang der verwendeten Verkehrsdaten ist auf das unbedingt notwendige Minimum zu beschränken.

(4) Dem Betreiber ist es außer in den gesetzlich besonders geregelten Fällen untersagt, einen Teilnehmeranschluss über die Zwecke der Verrechnung hinaus nach den von diesem Anschluss aus angerufenen Teilnehmernummern auszuwerten. Mit Zustimmung des Teilnehmers darf der Betreiber die Daten zur Vermarktung für Zwecke der eigenen Telekommunikationsdienste oder für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwenden.

§ 100 Entgeltnachweis

§ 100 regelt die Ausstellung eines Einzelentgeltnachweises sowie dessen Detaillierungsgrad. Datenschutzrechtlich interessant ist nur Absatz 3:

§ 100 (3): Bei der Erstellung eines Entgeltnachweises dürfen nur jene Daten verarbeitet werden, die dafür unbedingt erforderlich sind. Die passiven Teilnehmernummern oder sonstigen Angaben zur Identifizierung eines Empfängers einer Nachricht dürfen im Einzelentgeltnachweis nur in verkürzter Form ausgewiesen werden, es sei denn, die Tarifierung einer Verbindung lässt sich nur aus der unverkürzten Teilnehmernummer ableiten oder der Teilnehmer hat schriftlich erklärt, dass er alle bestehenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer informieren wird. Allfällige weitere arbeitsrechtliche Beschränkungen bleiben unberührt. Anrufe oder sonstige Verbindungen, für die keine Entgeltspflicht entsteht, sowie Anrufe bei oder Verbindungen mit Notrufdiensten dürfen nicht ausgewiesen werden.

§ 101 Inhaltsdaten

§ 101, der in der Folge vollinhaltlich abgedruckt wird, regelt die Verwendung von Inhaltsdaten; dieser Begriff ist in § 92 definiert und weiter oben nachzulesen.

§ 101. (1) Inhaltsdaten dürfen – sofern die Speicherung nicht einen wesentlichen Bestandteil des Kommunikationsdienstes darstellt – grundsätzlich nicht gespeichert werden. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung erforderlich ist, hat der Anbieter nach Wegfall dieser Gründe die gespeicherten Daten unverzüglich zu löschen.

(2) Der Anbieter hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass Inhaltsdaten nicht oder nur in dem aus technischen Gründen erforderlichen Mindestausmaß gespeichert werden. Sofern die Speicherung des Inhaltes Dienstmerkmal ist, sind die Daten unmittelbar nach der Erbringung des Dienstes zu löschen.

§ 102 Andere Standortdaten als Verkehrsdaten

§ 102, der in der Folge vollinhaltlich abgedruckt wird, regelt insbesondere die Verwendung des Bewegungsprofils von Mobilfunkteilnehmern.

§ 102. (1) Andere Standortdaten als Verkehrsdaten dürfen unbeschadet des § 98 nur verarbeitet werden, wenn sie

1. anonymisiert werden oder
 2. die Benutzer oder Teilnehmer eine jederzeit widerrufbare Einwilligung gegeben haben.
- (2) Selbst im Falle einer Einwilligung zur Verarbeitung von Daten gemäß Abs. 1 müssen die Benutzer oder Teilnehmer die Möglichkeit haben, diese Verarbeitung von Daten für jede Übertragung einfach und kostenlos zeitweise zu untersagen.

(3) Die Verarbeitung anderer Standortdaten als Verkehrsdaten gemäß Abs. 1 und 2 muss auf das für die Bereitstellung des Dienstes mit Zusatznutzen erforderliche Maß sowie auf Personen beschränkt werden, die im Auftrag des Betreibers oder des Dritten, der den Dienst mit Zusatznutzen anbietet, handeln.

§ 103 Teilnehmerverzeichnis

§ 103, der in der Folge vollinhaltlich abgedruckt wird, regelt die Verwendung der

Daten des Teilnehmerverzeichnisses. Weitere Bestimmungen zum Teilnehmerverzeichnis sind § 69 zu entnehmen, der nicht primärer Gegenstand der vorliegenden Analyse ist. Zum Verständnis ist aber anzumerken, dass § 69 Abs. 5 die Nichteintragung im Teilnehmerverzeichnis betrifft und § 18 Abs. 1 Z 4 die Betreiber von Teilnehmerverzeichnissen.

§ 103. (1) Die im Teilnehmerverzeichnis gemäß § 69 Abs. 3 und 4 enthaltenen Daten dürfen vom Betreiber nur für Zwecke der Benützung des öffentlichen Telefondienstes verwendet und ausgewertet werden. Jede andere Verwendung ist unzulässig. So dürfen die Daten insbesondere nicht dafür verwendet werden, um elektronische Profile von Teilnehmern zu erstellen oder diese Teilnehmer, ausgenommen zur Erstellung und Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen, nach Kategorien zu ordnen. Der Betreiber hat das Kopieren elektronischer Teilnehmerverzeichnisse nach dem Stand der Technik und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu erschweren.

(2) Die Übermittlung der in einem Teilnehmerverzeichnis enthaltenen Daten an den in § 18 Abs. 1 Z 4 genannten Personenkreis ist unter Berücksichtigung von § 69 Abs. 5 zulässig.

(3) Für gemäß Abs. 2 übermittelte Daten gilt die Verwendungsbeschränkung nach Abs. 1.

(4) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze über die zulässige Verwendung, Auswertung und Übermittlung der einen Teilnehmer betreffenden Daten sind gegenüber Ersuchen der Gerichte, die sich auf die Aufklärung und Verfolgung einer bestimmten Straftat beziehen, nicht anzuwenden. Der Betreiber hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass solchen Ersuchen auch hinsichtlich der Daten entsprochen werden kann, deren Eintragung nach § 69 Abs. 5 unterbleibt.

§ 104 Anzeige der Rufnummer des Anrufers

§ 104. (1) Im öffentlichen Kommunikationsnetz muss dem anrufenden Benutzer außer bei Notrufen die

Möglichkeit eingeräumt werden, die Anzeige für jeden Anruf einzeln, selbständig und entgeltfrei zu unterdrücken. Dem Teilnehmer muss diese Möglichkeit anschlussbezogen zur Verfügung stehen.

(2) Im öffentlichen Kommunikationsnetz, muss dem angerufenen Teilnehmer die Möglichkeit eingeräumt werden, die Anzeige eingehender Anrufe selbständig und entgeltfrei zu unterdrücken. Wird die Rufnummer bereits vor der Herstellung der Verbindung angezeigt, muss dem angerufenen Teilnehmer die Möglichkeit eingeräumt werden, eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige unterdrückt wurde, selbständig und entgeltfrei abzuweisen.

(3) Im öffentlichen Kommunikationsnetz, muss dem angerufenen Teilnehmer die Möglichkeit eingeräumt werden, die Anzeige seiner Rufnummer beim Anrufer selbständig und entgeltfrei zu unterdrücken.

(4) Der Betreiber ist verpflichtet, in seinen Geschäftsbedingungen über die Möglichkeit der Rufnummernanzeige und die verschiedenen Möglichkeiten der Unterdrückung der Anzeige zu informieren.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch für Anrufe in Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind sowie für Anrufe aus solchen Staaten.

Bemerkenswert ist hier der Absatz 3, unseres Erachtens ist diese Bestimmung aber bei Rufweiterleitungen durchaus sinnvoll.

§ 105 Automatische Anrufweiterschaltung

§ 105. Die Betreiber haben bei den von ihnen angebotenen Diensten, bei denen eine Anrufweiterschaltung möglich ist, die Möglichkeit vorzusehen, dass der Teilnehmer selbständig und entgeltfrei die von dritten Teilnehmern veranlasste automatische Anrufweiterschaltung zur Telekommunikationsendeinrichtung des Teilnehmers abstellen kann.

Hier handelt es sich genau genommen um keine Datenschutzbestimmung, sondern um eine Maßnahme der Selbstbestimmung über den eigenen Anschluss.

§ 106 Fangschaltung, belästigende Anrufe

§ 106, der in der Folge vollinhaltlich abgedruckt wird, regelt einen Graubereich zwischen den Datenschutzinteressen des Anrufenden und den Selbstbestimmungsinteressen des Teilnehmer. Mit dem TKG 2003 kann jeder Teilnehmer auch ohne Einschaltung von Behörden eine Fangschaltung gegen belästigende Anrufe einrichten lassen, die Auswertung erhält er nur bei Erfolg, d.h. er wird insbesondere den genauen Zeitpunkt des belästigenden Anrufs benennen müssen.

Kritisch sehen wir die in Abs. 2 angesprochene Alternative, die Rufnummernunterdrückung aufzuheben. Denn in diesem Fall sind Datenschutzinteressen aller Anrufer, auch der nicht-belästigenden, involviert.

§ 106. (1) Fangschaltung ist die vom Willen des Anrufenden unabhängige Feststellung der Identität eines anrufenden Anschlusses.

(2) Sofern ein Teilnehmer dies zur Verfolgung belästigender Anrufe wünscht, hat der Betreiber eine Fangschaltung oder die Aufhebung der Unterdrückung der Rufnummernanzeige für zukünftige Anrufe einzurichten. Er darf dafür ein Entgelt verlangen.

(3) Das Ergebnis der Fangschaltung ist dem Teilnehmer bekannt zu geben, wenn er die Tatsache von belästigenden Anrufen während der Überwachung glaubhaft macht.

§ 107 Unerbetene Nachrichten

§ 107, der in der Folge vollinhaltlich abgedruckt wird, hat zwar nicht unmittelbar mit dem Datenschutz zu tun, dennoch sind hier jene Bestimmungen enthalten, die das größte öffentliche Interesse genießen.

Abweichend vom alten TKG bestehen mit dem TKG 2003 unterschiedliche Schutzniveaus für Private (genau: Konsumenten iSd KSchG) und für juristische Personen, soweit es um elektronische Post geht (siehe Absatz 2).

Unseres Erachtens ist die Trennung zwischen Unternehmen und Konsumenten nicht allein auf Grund der verwendeten E-Mail-Adresse zu ziehen, sondern auch auf Grund des Werbezweckes. So kann sich eine unerbetene Viagra-Werbung kaum an eine juristische Person wenden und sollte daher stets unzulässig sein.

§ 107. (1) Anrufe – einschließlich das Senden von Fernkopien – zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers sind unzulässig. Der Einwilligung des Teilnehmers steht die Einwilligung einer Person, die vom Teilnehmer zur Benützung seines Anschlusses ermächtigt wurde, gleich. Die erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden; der Widerruf der Einwilligung hat auf ein Vertragsverhältnis mit dem Adressaten der Einwilligung keinen Einfluss.

(2) Die Zusendung einer elektronischen Post – einschließlich SMS – an Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz ohne vorherige Einwilligung des Empfängers ist unzulässig, wenn

- 1. die Zusendung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt oder*
- 2. an mehr als 50 Empfänger gerichtet ist.*

(3) Eine vorherige Zustimmung für elektronische Post gemäß Abs. 2 ist dann nicht notwendig, wenn

- 1. der Absender die Kontaktinformation für die Nachricht im Zusammenhang mit dem Verkauf oder einer Dienstleistung an seine Kunden erhalten hat und*
- 2. diese Nachricht zur Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen erfolgt und*
- 3. der Kunde klar und deutlich die Möglichkeit erhalten hat, eine solche Nutzung der elektronischen Kontaktinformation von vornherein bei deren Erhebung und zusätzlich bei jeder Übertragung kostenfrei und problemlos abzulehnen.*

DSG-Info-Service 2004

(4) Die Zusendung einer elektronischen Post – einschließlich SMS – an andere als die in Abs. 2 genannten Empfänger ist ohne vorherige Einwilligung des Empfängers zulässig, wenn der Versender dem Empfänger in der elektronischen Post oder in der SMS ausdrücklich die Möglichkeit einräumt, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.

(5) Die Zusendung elektronischer Nachrichten zu Zwecken der Direktwerbung ist auch bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 2, 3 und 4 unzulässig,

wenn die Identität des Absenders, in dessen Auftrag die Nachricht übermittelt wird, verschleiert oder verheimlicht wird oder bei der keine authentische Adresse vorhanden ist, an die der Empfänger eine Aufforderung zur Einstellung solcher Nachrichten richten kann.

(6) Wurden Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 nicht im Inland begangen, gelten sie als an jenem Ort begangen, an dem der Anruf den Anschluss des Teilnehmers erreicht.

Abschnitt 13 Strafbestimmungen

Strafrechtlich sanktioniert ist lt. § 108 eine Verletzung des Kommunikationsgeheimnisses (§ 93) sowie die Unterdrückung oder Fälschung von Nachrichten. Als Strafausmaß sind maximal drei Monate bzw. 180 Tagesstrafe vorgesehen, die Strafverfolgung erfolgt nur auf Antrag.

§ 109 enthält eine Fülle von Verwaltungsstrafbestimmungen, davon ist aus dem Datenschutzbereich mit bis zu 37.000 Euro zu bestrafen (Abs. 3), wer:

- 13. entgegen § 90 nicht die notwendigen Auskünfte oder nicht Auskunft über Stammdaten erteilt;*
- 14. entgegen § 94 Abs. 2 nicht an der Überwachung einer Telekommunikation im erforderlichen Ausmaß mitwirkt;*
- 15. entgegen § 95 Abs. 2 die Teilnehmer nicht unterrichtet;*
- 16. entgegen § 96 Abs. 3 die Teilnehmer nicht informiert;*

17. entgegen § 98 nicht Auskünfte über Stammdaten oder Standortdaten erteilt;

18. entgegen § 103 Abs. 1 das Kopieren elektronischer Teilnehmerverzeichnisse nicht erschwert;

19. entgegen § 107 Abs. 1 Anrufe zu Werbezwecken tätigt;

20. entgegen § 107 Abs. 2 und 4 elektronische Post zusendet;

21. entgegen § 107 Abs. 5 elektronische Nachrichten zum Zweck der Direktwerbung zusendet.

Strenger, und zwar mit bis zu 58.000 Euro, wird bestraft (Abs. 4), wer:

- 7. entgegen § 94 Abs. 1 nicht Einrichtungen zur Überwachung einer Telekommunikation bereit stellt.*

In § 111 ist eine Abschöpfung der Bereicherung vorgesehen, wenn ein Unternehmen durch einen Verstoß gegen das TKG einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.

**Viel Erfolg im kommenden Jahr
wünschen Ihnen
die Mitarbeiter
der Firma Secur-Data**
